



Wirtschaft & Steuern

Investitionsbeihilfe „Tremonti-ter“ 1

Arbeit und Soziales

Mitarbeiterüberwachung beim Internetgebrauch 2

Recht

Neue Normen für das Sicherheitspersonal (sog. Rausschmeißer) in Betrieben.....3

Wirtschaft & Steuern

Investitionsbeihilfe „Tremonti-ter“

Die Neuauflage der Investitionsbeihilfe „Tremonti-ter“, welche im Rahmen der Sommergeverordnung (Gesetzesverordnung Nr. 78/2009) vom Ministerrat erlassen wurde und mit Umwandlungsgesetz (Gesetz Nr. 102/2009) in Kraft getreten ist, enthält nicht die von der Wirtschaft geforderten Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung. Vielmehr handelt es sich um ein Maßnahmenpaket, das nur für ausgewählte maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Geräte einen Steuerbonus vorsieht. Ausgeschlossen wurden u.a. Bereiche wie der Automobilsektor (Lkws und Pkws), der Immobiliensektor, Computer, Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Die zeitliche Anwendung. Die Investitionsbeihilfe gilt für die im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 realisierten Investitionen. Dabei muss man auf den Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Abnahme abstellen.

Der sachliche Anwendungsbereich. Die Investitionsbeihilfe gilt nur für ausgewählte maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Geräte der Gruppe 28, der vom ISTAT ausgearbeiteten Gewerbekennzahlen ATECO 2007 (**siehe Seite 5 und 6**). Das wesentliche Problem in der praktischen Handhabung besteht allerdings darin, dass mit Bezug auf die genannte Gruppe 28 nicht die entsprechend geförderten Anlagegüter genannt, sondern eine Liste von Maschinenherstellern identifiziert werden. Bei der Förderung geht es im Konkreten aber nicht um die Hersteller, sondern um die entsprechenden Maschinen und Geräte. Bei der sachlichen Anwendung muss also im Einzelnen geprüft werden, welche Maschinen und Geräte unter die Begünstigung fallen, und ob diese womöglich nicht in einer andern Gruppe genannt werden, da sie in diesem Fall von der Begünstigung ausgeschlossen sind. Wesentlich ist außerdem, dass mit in Kraft treten des Umwandlungsgesetzes die Anlagegüter die Voraussetzung der Neuheit erfüllen müssen.

Die subjektiven Voraussetzungen. In den Genuss des Steuerbonus gelangen all jene Subjekte, welche Unternehmenseinkünfte erklären, unabhängig von deren Rechtsform. Ausgeschlossen wurden somit von der Beihilfe Freiberufler bzw. Freiberuflervereinigungen.

Die Höhe der Begünstigung. 50 Prozent der Anschaffungskosten, einschließlich der Nebenkosten, können von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Aus wirtschaftlicher Sicht muss man bei der Berechnung des Gesamtvorteils auch die Abschreibung mit berücksichtigen. Für die Beihilfe muss also ein steuerpflichtiges Einkommen vorliegen. Im Falle von Verlusten kann die Beihilfen erst mit Verwendung derselben genutzt werden.

Bei jeder Steuerbegünstigung stellt sich außerdem die grundsätzliche Frage ihrer Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen. Ein Kumulierungsverbot mit anderen Begünstigungen ist bei der „Tremonti-ter“ nicht ausdrücklich vorgesehen, allerdings verlangt man, dass die Anschaffungskosten um etwaige andere Beihilfe vermindert werden.

Bei Kapitalgesellschaften unterliegen der nicht besteuerte Gewinn bzw. die un versteuerten Rücklagen keiner besonderen Ausschüttungsbelastung. Die Dividenden sind jedoch von den Gesellschaftern zu versteuern. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie bei Kapitalgesellschaften mit Transparenzbesteuerung ist dagegen der unversteuerte Gewinn völlig steuerfrei.

Sperrfrist. Die unter Beanspruchung des Steuerbonus erworbenen Anlagegüter müssen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre im Unternehmen bleiben. Die Sperrfrist gilt für das Anschaffungsjahr und die beiden Folgejahre, andernfalls ist der Steuerbonus durch entsprechende Erhöhung der Steuergrundlage wieder zu erstatten.

Dr. Egon Mutschlechner

Arbeit & Soziales

Mitarbeiterüberwachung beim Internetgebrauch

Die Überwachung von Mitarbeitern im Internet ist eine zielgerichtete Beobachtung und Informationserhebung von Seiten des Arbeitgebers mittels eigens installierten Programmen. Im Rundschreiben Nr. 328 vom 22. September 2009 wird eindeutig geklärt, dass es für private, wie auch für öffentliche Arbeitgeber untersagt ist, Mitarbeitern im Internet „nachzuspionieren“, außer es handelt sich um einen extremen Ausnahmefall.

Mit speziellen Überwachungsprogrammen können Computer-„Mitbenutzer“ unbemerkt ausspioniert werden. Der „Controller“ kann sämtliche Aktivitäten nachträglich observieren. Auch Passwörter (PIN, TAN) sind davor ungeschützt, bei Online-Bankgeschäften kann sich dadurch eine geänderte Haftung bei einem Schadensfall ergeben, da die Banken das Aufzeichnen der Passwörter verbieten. Die Anschaffung und Installation derartiger Programme ist legal – die Anwendung nur, wenn man seine eigenen Aktivitäten kontrolliert. Auch bei Scheidungsverfahren ist der Einsatz illegal, er kann aber trotzdem in die freie Beweiswürdigung des Richters Eingang finden. Zu den PC-Überwachungsprogrammen zählen auch Bildschirmüberwachungsprogramme, die den Bildschirminhalt aufzeichnen oder übertragen.

Prinzipiell geht es im Rundschreiben darum, dass die strategische „Observation“ von Mitarbeitern im Internet verboten ist. Diese beinhaltet unter anderem das Speichern oder strategisches Verfolgen von:

- user- und login Daten
- besuchten Internetseiten
- Zeiträumen, die im Internet oder auf verschiedenen Seiten verbracht wurden
- Internetnavigation im Allgemeinen

Zurückzuführen ist das Verbot auf das Statut der Arbeitnehmer des Gesetzes Nr. 300/1970 Art 4, welches festlegt, dass eine beabsichtigte Kontrolle der Mitarbeiter mittels technischen Hilfsmitteln, wie Videokameras oder anderen Kontrollmechanismen verboten ist, außer es handelt sich dabei um eine begründete und genehmigte Überwachung.

Ein Beispiel dafür wären die Videokameras über dem Kassenbereich von Tankstellen oder Videoüberwachung in Supermärkten. Diese sind genehmigte Maßnahmen, die jedoch nicht dem Zweck der Mitarbeiterüberwachung dienen, sondern es sich dabei um den Einsatz von technischen Hilfsmittel, die die Sicherheitsstandards erhöhen sollen, handelt. Weiters unterscheiden sich diese Maßnahmen auch durch ihre Anwendung, denn die Überwachung ist nicht nur auf einen speziellen Mitarbeiter ausgerichtet, sondern wird generell oder zumindest für einen spezifischen Bereich (wie Kassenbereich) eingesetzt.

Es gibt jedoch Maßnahmen, die der Arbeitgeber treffen kann, ohne sich dem Risiko einer illegalen Überwachung auszusetzen. Er kann die Mitarbeiter darüber informieren, dass private Internetnutzung innerhalb der Arbeitszeiten untersagt ist. Der Arbeitgeber kann bis auf einige wenige Seiten alle anderen Zugänge sperren lassen oder all seine organisatorischen Möglichkeiten nutzen, um den Umgang mit E-Mails zu reglementieren, nur kontrollieren darf er den Umgang nicht.

Dr. Gudrun Mairl

Recht

Neue Normen für das Sicherheitspersonal (sog. Rausschmeißer) in Betrieben

Das Innenministerium hat am 9. Oktober 2009 im Amtsblatt der Republik Nr. 235 das Dekret vom 6. Oktober 2009 veröffentlicht, und damit neue Regeln für das Sicherheitspersonal (sog. Rausschmeißer), die in öffentlich zugänglichen Betrieben eingestellt werden, erlassen. Dieses Dekret bezieht sich insbesondere auf das Gesetz für öffentliche Sicherheit Nr. 94 vom 15. Juli 2009 (Art. 3, Abs. 7 – 13).

Die angeführten Normen sehen folgendes vor:

- Die Betriebe dürfen künftig nur mehr Sicherheitspersonal, welches im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis der Präfektur (bzw. in der Provinz Bozen höchst wahrscheinlich der Quästur) eingetragen ist, einstellen. Die Einstellung muss der Präfektur (bzw. Quästur) mitgeteilt werden. Die Betriebe, die bereits Sicherheitspersonal beschäftigen, haben 6 Monate Zeit den Anforderungen nachzukommen.
- Im genannten Verzeichnis dürfen nur jene Personen eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Volljährigkeit;
 - Vorliegen eines ärztlichen Attests (ausgestellt von einer öffentlichen Struktur), aus welchem die gute physische und psychische Verfassung des Sicherheitsbeamten hervorgeht;

- Unbescholtenheit: Der Sicherheitsbeamte darf kein vorsätzliches Verbrechen (das Gesetz spricht von einem „nicht fahrlässigen“ Verbrechen) begangen haben;
 - keiner Präventions- bzw. Vorsichtsmaßnahme unterworfen sein (auch nicht jener des Ausschlusses vom Besuch eines Stadions),
 - kein Mitglied einer Vereinigung oder Bewegung zu sein, bzw. gewesen zu sein, welche diskriminierende Ziele (rassistischer oder religiöser Natur u.a.m.) verfolgt;
 - Pflichtschulabschluss;
 - den eigens dafür vorgesehenen Ausbildungslehrgang absolviert zu haben (zu beachten ist diesbezüglich, dass dieser Lehrgang von den einzelnen Regionen bzw. autonomen Provinzen organisiert wird).
- Das Verzeichnis des Sicherheitspersonals wird alle 2 Jahre von der Präfektur (bzw. Quästur) überprüft.
 - Dem Sicherheitspersonal ist die Benutzung von jeglichen Waffen und ähnlichen Hilfsmittel untersagt.
 - Das Sicherheitspersonal muss als solches erkannt werden. Hierfür ist nun vorgesehen, dass die Sicherheitsbeamten neben dem Personalausweis auch einen zusätzlichen Erkennungsausweis bei sich tragen müssen. Der Erkennungsausweis muss im Besonderen auf einer gelben Karte gedruckt sein und sichtbar vom Sicherheitsbeamten getragen werden. Weiters müssen auf der Vorderseite die Personendaten des Sicherheitsbeamten, die zuständige Präfektur (in Südtirol wird es, wie erwähnt, höchstwahrscheinlich die Quästur sein), die Eintragsnummer und das -datum im Verzeichnis des Sicherheitspersonals hervorgehen. Auf der Rückseite muss der Name und das Firmenzeichen des Betriebes, ein Foto des Sicherheitsbeamten und das Wort „assistenza“ (Beistand) (und dies klar und deutlich) ersichtlich sein.
 - Für die Nichtbeachtung der genannten Normen ist eine Verwaltungsstrafe von Euro 1.500,00 bis Euro 5.000,00 vorgesehen.

RA Dr. Gabriela Wieser

- 28.11.11 Herstellung von Verbrennungsmotoren (ausgenommen Motoren für Straßentransport- und Luftfahrzeuge)
- 28.11.12 Herstellung von Kolben, Kolbenringen, Vergasern und ähnlichen Teilen von Verbrennungsmotoren
- 28.11.20 Herstellung von Turbinen und Turbogeneratoren (einschließlich Teilen und Zubehör)
- 28.12.00 Herstellung von hydrodynamischen Geräten
- 28.13.00 Herstellung von sonstigen Pumpen und Kompressoren
- 28.14.00 Herstellung von sonstigen Armaturen
- 28.15.10 Herstellung von Antriebs-elementen (ausgenommen die hydraulischen und jene für Kraft- und Luftfahrzeuge sowie Krafträder)
- 28.15.20 Herstellung von Kugellagern
- 28.21.10 Herstellung von Öfen, Brennöfen und Brennern
- 28.21.21 Herstellung von Heizkesseln
- 28.21.29 Herstellung von sonstigen Heizsystemen
- 28.22.01 Herstellung von Aufzügen, Lastenaufzügen und Rolltreppen
- 28.22.02 Herstellung von Kränen, Winden, Hand- und Motorhebewinden, Schiebebühnen, Hubstaplern und Drehscheiben
- 28.22.03 Herstellung von Schubkarren
- 28.22.09 Herstellung von sonstigen Hebezeugen und Fördermitteln
- 28.23.01 Herstellung von Tonerkartuschen
- 28.23.09 Herstellung von sonstigen Büromaschinen (ausgenommen Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)
- 28.24.00 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
- 28.25.00 Herstellung von Kühl- und Lüftungsgeräten, nicht für Haushaltszwecke; Herstellung von fixen Klimageräten für den Haushalt
- 28.29.10 Herstellung von Waagen und Verkaufsautomaten (einschließlich abtrennbarer Teile und Zubehör)
- 28.29.20 Herstellung von Maschinen und Geräten für die chemische und die petrochemische Industrie und die Mineralölindustrie (einschließlich Teilen und Zubehör)
- 28.29.30 Herstellung von automatischen Maschinen für die Dosierung, Konfektionierung und Verpackung (einschließlich Teilen und Zubehör)
- 28.29.91 Herstellung von Geräten zum Reinigen und Filtern von Flüssigkeiten und Gasen nicht für den Hausgebrauch
- 28.29.92 Herstellung von Geräten für die Reinigung (einschließlich Spülmaschinen) nicht für den Hausgebrauch
- 28.29.93 Herstellung von Wasserwaagen, Messbändern und ähnlichen Werkzeugen, Präzisionsinstrumente für die Mechanik (optische ausgenommen)
- 28.29.99 Herstellung von sonstigem mechanischen Material und sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a.n.g.

- Fabbricazione di motori a combustione interna (esclusi i motori destinati ai mezzi di trasporto su strada e ad aeromobili)
- Fabbricazione di pistoni, fasce elastiche, carburatori e parti simili di motori a combustione interna
- Fabbricazione di turbine e turboalternatori (inclusi parti e accessori)
- Fabbricazione di apparecchiature fluidodinamiche
- Fabbricazione di altre pompe e compressori
- Fabbricazione di altri rubinetti e valvole
- Fabbricazione di organi di trasmissione (esclusi quelli idraulici e quelli per autoveicoli, aeromobili e motocicli)
- Fabbricazione di cuscinetti a sfere
- Fabbricazione di forni, fornaci e bruciatori
- Fabbricazione di caldaie per riscaldamento
- Fabbricazione di altri sistemi per riscaldamento
- Fabbricazione di ascensori, montacarichi e scale mobili
- Fabbricazione di gru, argani, verricelli a mano e a motore, carrelli trasbordatori, carrelli elevatori e piattaforme girevoli
- Fabbricazione di carrie
- Fabbricazione di altre macchine e apparecchi di sollevamento e movimentazione
- Fabbricazione di cartucce toner
- Fabbricazione di macchine ed altre attrezzature per ufficio (esclusi computer e periferiche)
- Fabbricazione di utensili portatili a motore
- Fabbricazione di attrezzature di uso non domestico per la refrigerazione e la ventilazione; fabbricazione di condizionatori domestici fissi
- Fabbricazione di bilance e di macchine automatiche per la vendita e la distribuzione (inclusi parti staccate e accessori)
- Fabbricazione di macchine e apparecchi per le industrie chimiche, petrochimiche e petrolifere (inclusi parti e accessori)
- Fabbricazione di macchine automatiche per la dosatura, la confezione e per l'imballaggio (inclusi parti e accessori)
- Fabbricazione di apparecchi per depurare e filtrare liquidi e gas per uso non domestico
- Fabbricazione di macchine per la pulizia (incluse le lavastoviglie) per uso non domestico
- Fabbricazione di livelle, metri doppi a nastro e utensili simili, strumenti di precisione per meccanica (esclusi quelli ottici)
- Fabbricazione di altro materiale meccanico e di altre macchine di impiego generale n.c.a.

28.30.10	<i>Herstellung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen</i>	<i>Fabbricazione di trattori agricoli</i>
28.30.90	<i>Herstellung von sonstigen zootechnischen, land- und forstwirtschaftlichen Maschinen</i>	<i>Fabbricazione di altre macchine per l'agricoltura, la silvicoltura e la zootecnia</i>
28.41.00	<i>Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung (einschließlich Teilen und Zubehör und ausgenommen austauschbare Teile)</i>	<i>Fabbricazione di macchine utensili per la formatura dei metalli (inclusi parti e accessori ed escluse le parti intercambiabili)</i>
28.49.01	<i>Herstellung von Maschinen für die Galvanotechnik</i>	<i>Fabbricazione di macchine per la galvanostegia</i>
28.49.09	<i>Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen (einschließlich Teilen und Zubehör) a.n.g.</i>	<i>Fabbricazione di altre macchine utensili (inclusi parti e accessori) n.c.a.</i>
28.91.00	<i>Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine per la metallurgia (inclusi parti e accessori)</i>
28.92.01	<i>Herstellung von Transportmaschinen mit Kippwagen für die Verwendung in Bergwerken, Gruben, Brüchen und am Bau</i>	<i>Fabbricazione di macchine per il trasporto a cassone ribaltabile per impiego specifico in miniere, cave e cantieri</i>
28.92.09	<i>Herstellung von sonstigen Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di altre macchine da miniera, cava e cantiere (inclusi parti e accessori)</i>
28.93.00	<i>Herstellung von Maschinen für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie und die Tabakverarbeitung (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine per l'industria alimentare, delle bevande e del tabacco (inclusi parti e accessori)</i>
28.94.10	<i>Herstellung von Textilmaschinen, von Hilfsmaschinen und -anlagen für die Textilverarbeitung und von Näh- und Strickmaschinen (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine tessili, di macchine e di impianti per il trattamento ausiliario dei tessili, di macchine per cucire e per maglieria (inclusi parti e accessori)</i>
28.94.20	<i>Herstellung von Maschinen und Geräten für die Fell-, Leder- und Schuherzeugung (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine e apparecchi per l'industria delle pelli, del cuoio e delle calzature (inclusi parti e accessori)</i>
28.94.30	<i>Herstellung von Maschinen für Wäschereien und Büglereien (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di apparecchiature e di macchine per lavanderie e stirerie (inclusi parti e accessori)</i>
28.95.00	<i>Herstellung von Maschinen für die Papier- und Kartonindustrie (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine per l'industria della carta e del cartone (inclusi parti e accessori)</i>
28.96.00	<i>Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine per l'industria delle materie plastiche e della gomma (inclusi parti e accessori)</i>
28.99.10	<i>Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di macchine per la stampa e la legatoria (inclusi parti e accessori)</i>
28.99.20	<i>Herstellung von Industrierobotern mit Mehrzweckfunktion (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di robot industriali per usi molteplici (inclusi parti e accessori)</i>
28.99.30	<i>Herstellung von Geräten für Kosmetiksalons und Wellnesszentren</i>	<i>Fabbricazione di apparecchi per istituti di bellezza e centri di benessere</i>
28.99.91	<i>Herstellung von Vorrichtungen für den Start von Luftfahrzeugen, Katapulten für Flugzeugträger und ähnliche Vorrichtungen</i>	<i>Fabbricazione di apparecchiature per il lancio di aeromobili, catapulte per portaerei e apparecchiature simili</i>
28.99.92	<i>Herstellung von Karussells, Schaukeln und anderen Anlagen für Vergnügungsparks</i>	<i>Fabbricazione di giostre, altalene ed altre attrezzature per parchi di divertimento</i>
28.99.93	<i>Herstellung von Maschinen zur Spureinstellung und Auswuchtung der Reifen; andere Maschinen zur Auswuchtung der Reifen</i>	<i>Fabbricazione di apparecchiature per l'allineamento e il bilanciamento delle ruote; altre apparecchiature per il bilanciamento</i>
28.99.99	<i>Herstellung von sonstigen Maschinen und Geräten für bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g. (einschließlich Teilen und Zubehör)</i>	<i>Fabbricazione di altre macchine ed attrezzature per impieghi speciali n.c.a. (inclusi parti e accessori)</i>